



Zusammenfassung der Projektdiskussion vom 29.10.2001

Am 29.10.2001 fand auf Einladung des Bauverwaltungsamtes der Stadt Halle ein Diskussionsstermin statt, an dem neben

- dem Bürgermeister der Stadt Halle,
Vertreter
 - des Bauverwaltungsamtes
 - des Kreises, Untere Landschaftsbehörde
 - der Grundstückseigentümer und der potenziellen Investoren
 - der LÖBF, Landesanstalt für Ökologie Bodenordnung und Forsten / Landesanstalt für Agrarordnung
 - eines beteiligten Planungsbüros für den Bereich Bauleitplanung
- und die Planverfasser teilnahmen.

Gegenstand der Diskussion war die Einschätzung der LÖBF über die Schutzwürdigkeit der im vorliegenden Gutachten untersuchten Flächen.

Die Position der LÖBF wurde zu o.g. Termin mündlich vorgetragen. Im Verlauf der Sitzung wurden

- eine Karte mit Abgrenzung der Flächen mit roter und grüner Markierung (als SW-Kopie)
- eine Fundortkarte mit Pflanzenangaben, ohne Datum
- eine Liste „Bemerkenswerte und charakteristische Arten im Bereich der Sandmager-
rasen Künsebeck, 2001“
- ein LÖBF Bewertungsblatt „Trocken- und Halbtrockenrasen“

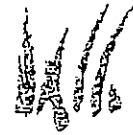
in kopierter Form übergeben.

Darstellung der Standpunkte der LÖBF

Im Termin wurde die Unterschiedlichkeit der Bewertungsmethoden in der LÖBF Biotop-Erfassung und in der vorliegenden Gutachter-Stellungnahme herausgestellt.

Die LÖBF lässt landesweit ausgesuchte Flächen auf ihre Schutzwürdigkeit untersuchen. Nach der LÖBF-eigenen Kartieranleitung werden „Trocken- und Halbtrockenrasen“ und „Brachestadien“ als schutzwürdig im Sinne des § 62 LG NW ab 500 m² Größe und bei Vorhandensein von „kennzeichnenden Pflanzenarten“ angesehen.

Die Fläche in Künsebeck wurde von einem externen Fachbüro kartiert. Nach den LÖBF-eigenen Kriterien ist danach eine Einstufung der Fläche in Künsebeck als Biotop nach § 62 LG NW gegeben. Als Gründe für eine Ausweisung nach § 62 LG NW werden folgende Punkte angeführt:



- Naturwert (da es in NRW scheinbar keine vergleichbaren Standorte gibt)
- die Fläche weist „Arten aus dem Sandmagerrasen“ auf, demnach würde auf diesen Flächen auch das Standortpotenzial der Sandmagerrasen vorhanden sein.

Der weitaus größte Bereich der Fläche wird auch von der LÖBF als Glatthaferbrache mit unterschiedlichen Pflanzenbeständen angesprochen. Nach Auffassung der LÖBF treten in diesen Bereichen aber typische Magerkeitszeiger (wie die Sandsegge) auf, die als Fragzeigerpflanzen den Kalkeinfluss auf der Fläche widerspiegeln. Von der LÖBF wird eine Einstufung als **Borstgrasrasen** (Nardo-Galium) abgelehnt, da die Charakterart *Nardus stricta* (Borstgras) nicht vorhanden ist. In den Randbereichen stuft die LÖBF die Bestände als **typische Sandmagerrasen** ein und sieht im Gegensatz zu den Aussagen der Gutachter etwas größere Areale als „Sandmagerrasen-Bestände“ an.

Im Gegensatz zum Kartierungsblatt (Stand 6/1982) wird die Fläche auf dem Kartierblatt 7/2001 heute jedoch nicht mehr als „Sandtrockenrasen“, sondern als „Trocken- und Halbtrockenrasen“ geführt.

Darstellung der Gutachter-Standpunkte

Die Gutachter erwidern auf die Position der LÖBF mit einer Beurteilung der Aussagekraft der Kartiermethode der LÖBF für die untersuchte Fläche in Künsebeck:

Auf der Fläche befinden sich heute unterschiedliche Vegetationstypen in unterschiedlicher Ausprägung. Die Einstufung in eine bestimmte Schutzkategorie nach Landschaftsgesetz wird von der LÖBF durch Feststellung des Standortpotenzials auf Grund des Vorkommens bestimmter „Zeigerpflanzen“ vorgenommen. Diese relativ grobe Methode kann begründeten Hinweis auf einen möglichen Schutzstatus geben. Die Gutachter hinterfragen jedoch

- die Aussagekraft der Zufallsbefunde von Pflanzenarten
- die Aussagekraft von sogenannten **Zeiger- oder Charakterpflanzen** in der Kartiermethode.

Die Gutachter weisen darauf hin, dass ein Standortpotenzial nicht von einzelnen Charakterpflanzen alleine abgeleitet werden kann. Für die Flächen in Künsebeck sind z.B. Arten wie *Hypochoeris radicata*, *Hieracium piloseilla*, *Festuca filiformis*, *Carex arenaria* zwar ein typisches Phänomen. Die Gutachter weisen aber darauf hin, dass diese Pflanzen auch in ganz verschiedenen Pflanzengesellschaften wachsen können, so z.B. in Sandmagerrasen, Borstgrasrasen, hageren Weiden, aber auch in hageren Scherrasen. Nicht alle Standorte sind automatisch deshalb schon schutzwürdig im Sinne des § 52 LG NW.

Um an dieser Stelle zu einem eindeutigen und prüfbareren Ergebnis zu kommen, haben die Gutachter in ihrer Untersuchung nach den weltweit bekannten und anerkannten Regeln der Zürich-Montpellier-Schule gearbeitet. Dies ist ein Verfahren der Vegetationskartierung, das von Braun-Blanquet entwickelt wurde. Tüxen hat diese Methode weiterentwickelt und die pflanzensoziologische Systematik im Laufe seines Lebens verfeinert. Viele namhafte Pflanzensoziologen, so z.B. Prof. K.H. Hülbusch, GHK, Universität Kassel, ein Schüler Tüxens,

lehren und arbeiten weltweit nach dieser Methode bis heute. Innerhalb dieser pflanzensoziologischen Arbeitsweise werden die Vegetationsbestände vor Ort kartiert und in einer Tabelle nach Gruppenzugehörigkeit geordnet. Genau diese Tabelle ermöglicht nun den Vergleich und die Zuordnung innerhalb der aufgestellten pflanzensoziologischen Systematik und der Literaturbeschreibungen. D.h. mit diesem System konnte, ähnlich wie mit der lateinischen Namensgebung der Flora, eine interdisziplinäre Verständigungsebene geschaffen werden, die bis heute trägt. Zudem ermöglicht es anderen das Forschungsergebnis zu überprüfen oder mit eigenen Ergebnissen zu vergleichen.

Zu der Frage, ob es sich bei den Flächen um Sandmagerrasen oder Borstgrasrasen handelt, nehmen die Gutachter wie folgt Stellung:

Nach ihrer Einschätzung wachsen auf der Fläche weder typische Sandmagerrasen noch typische Borstgrasrasen. Eine sorgfältige Sortierung nach Gruppen in der Tabelle und schließlich der Vergleich mit der pflanzensoziologischen Systematik und dem Abgleich vergleichbarer Bestände zeigten den Gutachtern, dass die Vegetationsbestände weder der einen noch der anderen Gesellschaft eindeutig zugeordnet werden können. Die Pflanzensoziologie spricht in solchen Fällen von „ranglosen Gesellschaften“.

Die Randbereiche und die Ränder der Trampelpfade wurden deshalb als **Nardo-Galionsnahe Bestände** eingestuft.

Der Vergleich mit Fällen an anderen Orten, die Artenkombination sowie die stark flächendeckende Vermoosung veranlassen die Gutachter, die gemähten Bereiche als **Borstgrasrasen-ähnliche Bestände** zu charakterisieren. Diese starke Vermoosung ist auch in den Carex-arenaria-Dominanzbeständen festzustellen.

Weiter werden typische Sandmagerrasen nur über eine **kontinuierliche Nutzung** stabilisiert. Mit wenigen Ausnahmen, wie z.B. Wälder, Moore, gilt dies auf unseren guten mitteleuropäischen Böden im Übrigen nahezu für alle Pflanzengesellschaften. Da auf den Flächen in Künsebeck seit längerem keine landwirtschaftliche Nutzung mehr stattfindet, haben sich die Bestände im Laufe der Jahre zu Glatthaferbrachen mit Versaumungs- und Verbuschungstendenz entwickelt. Zum besseren Verständnis der Vegetationsdynamik soll am Beispiel der Rohbodenbesiedlung auf Sandböden die Bedeutung der Vegetationsdynamik beschrieben werden.

Zu Beginn siedeln auf solchen Standorten einjährige Sandtrockenrasen als Pioniergesellschaften. Das Silbergras bereitet den Standort durch Humusanreicherung für die weitere Besiedlung vor. Stabil sind solche Gesellschaften nur durch ständige Windverwehungen oder durch starke mechanische Belastung. Ohne Störeinflüsse entwickeln sie sich zu den staudischen Sandtrockenrasen (das Armerion) weiter. In diesem Stadium könnten sie durch Beweidung stabil gehalten werden. In den staudischen Sandtrockenrasen wachsen vorwiegend rosettenbildende Arten, die dem Verbiss durch Tiere standhalten.

Ohne Nutzung wandern in diese lückigen Bestände bald Gehölze ein, die eine solche Fläche verbuschen lassen.

Statt der Gehölze können aber auch die Moose in die Bestände einwandern. Die sauren Standortbedingungen haben eine schlechte Mineralisierung der Streu zur Folge. Stickstoffentzug während des Zersetzungsprozesses der Streu führt zu einer weiteren Versauerung des Bodens. Dieses fördert die Bedingungen, die zur Ausbreitung der Moose führen. Moose



müssen deshalb nicht zwangsläufig Anzeiger von Verhagerung sein, sondern sind hier Zeiger für Rohhumusaufgabe. In diesem Sukzessionsstadium werden die Vegetationsbestände dann vergleichbar mit den Borstgrasrasen. Dies führt die Gutachter auch zu der Einschätzung als „Borstgrasrasen-nahe“ Bestände.

Im weiteren Verlauf der Vegetationsentwicklung ohne Nutzungseinfluss wandern in diese Borstgrasrasen-nahen Bestände dann allmählich Gräser wie der Glatthafer ein, der auch als Streuzehrer gedeiht. Dieses Phänomen wird auch bei Preisling (et al 1997) beschrieben. Sandmagerrasen werden nach Nutzungsaufgabe bald von den Borstgrasrasen und schließlich von den Vorwaidarten „abgebaut“. D.h. sie entwickeln sich weiter und sind dann in ihrer ursprünglichen Ausprägung nicht mehr zu erkennen und auch nicht mehr als solche anzusehen (vgl. auch Gehlken, B. 2000).

Genau dieses Phänomen kann mittels der von den Gutachtern vorgelegten Vegetationstabellen für den jetzigen Zustand der Flächen nachgewiesen werden.

Eine Einordnung der Flächen oder Teile davon als „Sandmagerrasen“ ist fachlich nicht haltbar. Selbst in der Kartieranleitung der Biotoptypen für NRW werden die Sandmagerrasen immer als „lückige Pflanzenbestände“ beschrieben.

Erläuterung zu den verwendeten Begriffen: Kennarten und Standortpotenzial

Der Naturschutzwert der Flächen in Künsebeck wird von der LÖBF anhand des Vorkommens von Charakter-, Kenn- und Zeigerarten und dem vorhandenen Standortpotenzial festgemacht.

Da die Vegetation Ausdruck aller auf einem Standort wirkenden Faktoren ist, ist auch die Nutzung ein stabilisierender Faktor (Tüxen, R. 1970). Sandmagerrasen, Trocken- und Halbtrockenrasen sind Ausdruck ehemaliger extraktiver landwirtschaftlicher Nutzungen. Mit der Aufgabe der Nutzung verändert sich die Vegetation rapide und damit möglicherweise die Begründung des ursprünglichen Schutzstatus. In diesem Stadium würde eine Unterschutz-Stellung versuchen, ein Vegetationsbild zu konservieren, das nicht mehr vorhanden ist. Einzelne noch vorhandene Arten der Sandmagerrasen sind lediglich Relikte, die uns Hinweise auf die ursprüngliche Nutzung geben. Aber auch diese werden mit der Zeit verdrängt. Solche Relikte belegen demnach nur die Geschichte des Standortes und nicht ihr Potenzial.

Das Standortpotenzial sagt nur etwas über die Möglichkeiten einer Fläche aus. D.h. auf die Vegetation bezogen, welche Bestände könnten sich unter bestimmten gleichen Bedingungen entwickeln. Die Nutzung ist der entscheidende Faktor für die Ausprägung der Vegetation an einem gegebenen Standort.

Im Gegensatz dazu beschreibt das vorliegende Gutachten diese Vegetationsdynamik und den derzeitigen Zustand auf den Flächen und zeigt präzise die Standorte auf, an denen heute noch hagere Vegetationsbestände anzutreffen sind. Dies sind die gemähten Randbereiche, der Bolzplatz und die Säume entlang der Trampeipfade. Jegliche Aussperrung dieser Nutzung, dies ist hier hinreichend belegt, würde das Verschwinden dieser Vegetationskomplexe begünstigen.

Nachtrag zum Termin 29.10.01

Nach einer weiteren Begehung der Flächen stufen die Gutachter in Ergänzung des Erläuterungsberichtes und der Bestandskarte vom 29.06. / 07.08.01 und nach Hinweisen der LÖBF drei Teilflächen an der Werkstraße im westlichen Abschnitt in Richtung Torrington sowie eine Fläche nahe der Dürkoppstraße als Nardo-Galion-nahe Bestände mit Dominanzen von *Arrhenatherum elatius* ein. Diese Flächen sind in einer Überarbeitung des Bestandsplanes mit der Bezeichnung N 1 dargestellt. Die Flächengröße beträgt für den Abschnitt Werkstattstraße 360 m² in drei zusammenhängenden Teilflächen sowie 235 m² in zwei Teilflächen an der Dürkoppstraße. Die vorgenannte Flächengröße für die Borstgrasrasen-nahen Bestände erhöht sich demnach auf ca. 4.600 m², verteilt auf 21 Teilflächen.

Literatur

- Gahlken, B. 2000: Klassenlotterie – Die Pflanzensoziologie zwischen Vegetationskundigkeit, Formalismus und Technokratie. In: AG Freiraum und Vegetation (HG.): Notizbuch 55 der Kasseler Schule. S. 259 – 346. Kassel
- Preisling, E. et al. 1997: Die Pflanzengesellschaften Niedersachsens. Rasen-, Fels- und Geröllgesellschaften. Naturschutz u. Landschaftspf. Niedersachs. Heft 20/5. 146 S. Hannover
- Tüxen, R. 1970. Vegetationskunde als synthetische Wissenschaft; in: Miscellaneous Papers 5, Wageningen

Aufgestellt Köln, den 16.11.2001

LILL + SPARLA
Freiraumplaner · Landschaftsarchitekten

Zusammenfassung

Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten benutzt für ihre Einstufung von Flächen in die Kategorie des § 62 LG NW keine pflanzensoziologischen Grundlagen, sondern arbeitet mit Einzelfunden sogenannter Charakter-Pflanzen und Einzelbefunden von Tieren. Diese Grobeinschätzung von Flächen wird für eine landesweite Kartierung der LÖBF als adäquate Arbeitsweise praktiziert. Die von den Gutachtern benutzte pflanzensoziologische Kartierung der Fläche in Künsebeck erlaubt eine differenziertere Einschätzung, die neben dem Standortpotenzial auch Aussagen über den aktuellen Zustand der Fläche und über die sich daraus ergebende Entwicklungsfähigkeit und über die Vegetationsdynamik möglich macht. Die von den Gutachtern vorgelegte Untersuchung ermöglicht deshalb eine weitergehende Präzisierung der Aussagen der LÖBF.

So konnten die Gutachter nachweisen, dass von den vermutlich ursprünglichen Sandmager-
rasen auf einem brachgefallenen Acker die Fläche Entwicklungsphasen über

- Borstgrasrasen (soweit zwischendurch beweidet)
- zu Borstgrasrasen-ähnlichen Beständen in Nähe von Trampelpfaden und dem Bolzplatz (Tritt ersetzt die Beweidung)
- zu Glatthaferbrachen (Flächen ohne jegliche Beanspruchung oder Nutzung)
- zu Vorwaldgebüschchen oder
- zu überwiegend gealterten Phasen der Glatthaferbrache genommen hat.

Die von der LÖBF getroffene Einstufung in Sandtrockenrasen (1986) oder Halb- Trockenrasen (2001) kann von den Gutachtern nicht bestätigt werden. Mögliche Brachestadien dieser vorgenannten Bestände werden von den Gutachtern pflanzensoziologisch eher als Borstgrasrasen-nahe Bestände charakterisiert, die ihre Existenz einer Zufallsnutzung (Trampelpfad / Bolzplatz) oder der Mahd (am Straßenrand, aus ästhetischen Erwägungen) verdanken. Dieser Anteil macht ca. 4,6 % der Gesamtflächen, zusammen ca. 4.000 m² aus, verteilt auf 19 Teilflächen.

Für die restliche Fläche ist belegt, dass die Vegetationsdynamik den Übergang dieser Fragmentbestände in Vorwaldgebüschchen vollzogen hat. Von „jungen Brachestadien“, die in der LÖBF-Kartieranleitung auch als schutzwürdig bezeichnet werden, kann, in Bezug auf den Ausgangszustand, für den überwiegenden Teil der Fläche deshalb nicht mehr gesprochen werden.

Nach Einschätzung der Gutachter handelt es sich nur bei einem kleinen Teil der Fläche um Borstgrasrasen-nahe Bestände, die in das Kartierungsschema der LÖBF passen, und zu einem größeren Teil um alte Glatthaferbrachen mit starker Verbuschungstendenz. Eine Übereinstimmung mit den Auswahlkriterien der LÖBF für eine Einstufung nach § 62 LG NW konnten die Gutachter für diese Glatthaferbrachen deshalb nicht finden.